

Abschrift

Verordnung

des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet

„Ringelsdorf“

in den Gemarkungen der Gemeinden Magdeburgerforth, Tuchein und Wüstenjerichow, Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 17, 26, 27, 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i.d.F. vom 11.2.1992 (GVBl. LSA vom 14.2.1992), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NatSchG vom 24.05.1994 (GVBl. LSA vom 30.05.1994) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemarkungen Tuchein, Wüstenjerichow und Magdeburgerforth wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Ringelsdorf“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 157 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten schwarzen Punktreihe .
Entlang der Bundesautobahn 2 verläuft die Grenze in einem Abstand von 20 m zum Böschungsfuß.

Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Das NSG umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde Tuchein

Flur 23:

29/7, 24/9, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 7/3, 7/4, 15/1, 15/2, 15/4;

Flur 25:

34/19, 22/1, 18, 17/1

Gemeinde Wüstenjerichow

Flur 1:

56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 81, 82, 83, 84, 79/9, 79/8, 80, 77, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/10,

Gemeinde Magdeburgerforth
Flur 1:
129/23, 130/23, 131/57

- (2) Die zur Zeit der Unterschutzstellung bestehende Art der Bodennutzung ist in einer mitveröffentlichten Karte (Teilblatt 1 und Teilblatt 2) im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Je eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 5.000 wird bei dem Regierungspräsidium Magdeburg - obere Naturschutzbehörde - Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg und in den Gemeinden Magdeburgerforth, Tuchem und Wüstenjerichow aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist es:

- (1) das reich strukturierte Feuchtgebiet (Erlen-Birken-Kiefern-Buchenwälder, binsenreiche Nasswiesen, Schilfröhrichte, moorähnliche Bereiche und feuchte Laubmischwälder) als eines der letzten Brut- und Rückzugsgebiete für die vom Aussterben bedrohten Großvogelarten im Jerichower Land zu erhalten und zu entwickeln und
- (2) reproduktionsfähige Populationen der vom Aussterben bedrohten Großvogelarten sowie der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften in ihrer besonderen Vielfalt und Eigenart zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 17 NatSchG LSA Abs. 2 Satz 1 sind alle Handlungen verboten die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Darüber hinaus werden im NSG zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen folgende Handlungen untersagt:

- a) die natürlichen hydrologischen Verhältnisse durch den Bau von Verwallungen und Auspolderungen oder durch Entwässerungsmaßnahmen zu verändern,
- b) die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende Art der Bodennutzung zu ändern,
- c) die Bodengestalt beispielsweise durch Bodenabtrag oder Bodenauftrag zu verändern,
- d) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung gemäß des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.07.1990 (GVBl. I, S. 929) bedürfen,
- e) Erdaufschlüsse anzulegen.

- (2) Es ist im NSG verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im NSG folgende Handlungen auch auf den Wegen untersagt:
 - a) der Aufenthalt in dem in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 schraffiert dargestellten Gebiet in der Zeit vom 10.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - b) das Ausüben von Flug- und Modellsport, die Durchführung von Motorsport jeder Art,
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm (z.B. durch das Abspielen von Tonwiedergabegeräten) oder auf andere Weise zu stören,
 - d) Hunde unangeleint zu halten.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:
 1. die Fortführung der bisherigen rechtmäßigen Nutzung sowie die Fortführung einer Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein begründeter Anspruch bestand,
 2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 3. das Betreten des NSG außerhalb der Wege sowie der Aufenthalt durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderlich ist,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der zuständigen Behörden bzw. deren Beauftragte,
 5. wissenschaftliche Untersuchungen, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Magdeburg durchgeführt werden.

§ 7

Landwirtschaftliche Freistellung

Freigestellt ist die Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Bodennutzung der in der Karte „Vorhandene Art der Bodennutzung“ zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Flächen in der angegebenen Nutzungsart

- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- ohne die Bewirtschaftung der Grünlandflächen durch Mahd, Walzen oder Schleppen in der Zeit vom 10.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres,
- ohne Ausbringung von Gülle und Pflanzenschutzmitteln,
- mit einem Viehbesatz von maximal 1,4 GVE/ha.
- ohne Anlage offener Tränkstellen an den Gewässern,
- mit Auszäunung der Gewässer bei Beweidung, Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungskante einhalten;
- ohne Umbruch von Grünland.

§ 8

Forstwirtschaftliche Freistellung

Freigestellt ist die Fortführung der derzeitigen forstwirtschaftlichen Bodennutzung der in der Karte „Vorhandene Art der Bodennutzung „ zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 als Wald dargestellten Flächen in naturnaher, pfleglicher Art und Weise

- ohne Kahlschläge auf Flächen unter 4 ha bei einheimischen Baumarten
- ohne Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen;
- ohne Einsatz von Düngemitteln;
- ohne Neuanbau von nicht einheimischen Baumarten, wie beispielsweise Fichte, Douglasie, Lärche, Roteiche, Hyrid-Pappel;
- ohne Holzeinschlagsarbeiten sowie Rückung mit Kraftfahrzeugen im NSG in der Zeit vom 10.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
- ohne forstliche Eingriffe jeder Art in der Zeit vom 10.03. bis 15.06. im Umkreis von 200 m um die durch die untere Naturschutzbehörde nachgewiesenen Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Großvogelarten.

§ 9

Jagd

(1) Die ordnungsgemäße Jagd ist freigestellt.

(2) Gemäß § 17 Abs. 4 NatSchG LSA in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. vom 23.07.1991, S. 186) ist im Interesse der Minimierung von Störeinflüssen auf die Brutgebiete die Jagdausübung zeitlich und räumlich wie folgt beschränkt:

a) In der Zeit vom 10.03. bis 15.06. eines jeden Jahres besteht im auf der Karte im Maßstab 1: 10.000 schraffiert dargestellten Gebiet absolutes Jagdverbot.

- b) Darüber hinaus ist im Radius von 200 m um weitere nachgewiesene Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Großvogelarten vom 10.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Bejagung mit der Schusswaffe ausgeschlossen.
Die Brutplätze werden zu diesem Zweck von der unteren Naturschutzbehörde jährlich mitgeteilt.
- (3) Die Bewirtschaftung der vorhandenen Wildwiese hat nach ökologischen Gesichtspunkten ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen.
- Eine Erweiterung der Wildwiese ist unzulässig.
- (4) Die Errichtung von Hochsitzen ist in der Zeit vom 10.03. bis 15.06. eines jeden Jahres untersagt.
- (5) Die Bestimmungen des § 22a Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 28 Landesjagdgesetz bleiben unberührt.

§ 10

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.10.1991) werden in Bezug auf den Burgwall Klopfsdorf, der in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 eingezeichnet ist, von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung des Regierungspräsidiums Magdeburg - obere Naturschutzbehörde - sind vorbehalten:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder gemäß § 6 Nr. 5 dieser Verordnung freigestellt sind,
 - b) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 63 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.07.1990 (GVBl. I, S. 929), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 23.8.1993) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelne seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (3) Bei der Aufstellung der Unterhaltungsrahmenplanung für Gewässer II. Ordnung ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Magdeburg - obere Naturschutzbehörde - herzustellen.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 13

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und des § 4 dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde Magdeburg auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 57 NatSchG LSA geahndet werden:

- a) gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Einschränkungen der Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte nach § 4 Abs. 3, § 7, § 8, § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 11 der Verordnung und
- b) gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (wiederholt in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Regierungspräsidium Magdeburg

Magdeburg, den 14.10.1994

Böhm
Regierungspräsident

